fassung muß man vielmehr nicht allein wegen der Richterwähnung eines solchen Requisites im Verfassungsterte gelangen, sondern ferner und namentlich beshalb, weil die Verfassung von 1848 ausdrücklich den Entzug der Niederlassung wegen unfittlichen Lebenswandels durch polizeibehördliche Verfügung gestattete und weil diese Bestimmung bei ber Revision von 1874 gestrichen wurde, woraus nur der eine Schluß gezogen werden fann, daß bie gegenwärtige Berfassung bewufterweise biefen Rechtszustand in dem Sinne abandern wollte, daß nunmehr ber Entzug der Niederlassung nur noch wegen Begehung einer eigentlichen ftraf= baren Sandlung und nach vorheriger Feststellung dieses Tatbeftandes auf dem Wege des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens möglich fein foll. Es entspricht auch der Tendenz des Berfassungs= gesetzgebers von 1874, dem Individualrechte der freien Rieder= lassung eine weitergebende und entschiedenere Gewährleiftung als bisher angebeihen zu laffen (vgl. Amtl. Samml., Bb. XXVI. 1. Teil, Nr. 53. Erw. 2. S. 286), und das bezügliche Verfahren mit mehr Garantien für eine objektive und sachlich richtige Kon= statierung zu umgeben. Rur wenn der Ausweisungsgrund im gerichtlichen Verfahren festgestellt wird, in welchem der Betroffene Gelegenheit hat, sich zu verantworten, eristieren folche Garantien. wogegen der administrativen Willfur keine Schranken gesetzt waren. wenn auf blogen Polizeirapport hin, ohne daß der Auszuweisende darüber nur zum Worte kommen konnte, die Ausweisung möglich wäre.

Im vorliegenden Falle genügt es also, festzustellen, daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen die Rekurrentin an ihrem Rieder= lassungsort in Horw nicht eingeleitet worden und ein strafgericht= liches Urteil über sie nicht ergangen ist, um die Begründetheit des Rekurses darzutun.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird für begründet erklärt und damit die gegen die Rekurrentin am 16. Januar 1903 verfügte Ausweisung aus der Gemeinde Horw und der diese Waßnahme bestätigende Entsscheid des luzernischen Regierungsrates vom 28. Februar 1903 aufgehoben.

IV. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

36. Urteil vom 1. April 1903 in Sachen Roth=Quinn gegen Meyer.

Bestrafung wegen Ehrverletzung durch die Druckerpresse. Hekurs hiegegen wegen Verletzung der Pressfreiheit. Stellung des Bundesgerichtes.

A. Um 17. März 1901 beschloß die Einwohnergemeindever= fammlung von Oftringen die Aufhebung der bestehenden Zuge= borigfeit jur Kirchgemeinde Zofingen burch Grundung einer eigenen Kirchgemeinde und bewilligte einen Rredit von 90,000 Fr. für ben Bau einer Rirche. Der Beschluß wurde gefaßt auf Be= richt und Antrag der Ende 1899 jum Studium ber Kirchenfrage ernannten Baukommiffion, unter Protest bes Gemeinderates, melcher in fener Kommiffion nicht vertreten war und beren Vor= ichlag noch nicht begutachtet hatte. Diefen Beschluß fochten fünfzig Stimmberechtigte von Oftringen, worunter die Mitglieder des Ge= meinderates, auf dem gesehlichen Beschwerdewege an. In der Folge hob die aargauische Direktion des Innern denselben, nach Einholung eines Umtsberichtes bes Gemeinderates von Oftringen und einer gleichzeitigen, sowie einer jenen Bericht beantwortenden Bernehmlaffung ber Kirchenbaukommiffion durch Berfügung vom 28. Mai 1901 aus formellen Gründen auf und ordnete die Reubehandlung des Traktandums an.

Hierauf erschien in Nr. 133 bes "Zofinger Tagblatt" vom 10. Juni 1901 eine Einsendung über die streitige Kirchenangeslegenheit, in welcher sich folgender Passus findet:

"Die Ausbeung dieses Beschlusses (sc. der Gemeinde"versammlung vom 17. März) muß sehr befremden und nur
"wenn man den Amtsbericht des Gemeinderates von Oftringen
"vom 16. April a. c., welchen derselbe als Gemeindebehörde über
"seine eigene Beschwerde der Direktion des Innern abzugeben
"Gelegenheit hatte, kennt, ist die Verfügung der letztern einiger"maßen zu begreifen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen,
"auf senen Amtsbericht näher einzutreten, wir behalten uns vor,

"bemselben vor versammelter Gemeinde die gebührende Kritik und "Richtigstellung werden zu lassen. Soviel aber mussen wir heute "doch sagen, daß der Amtsbericht des Gemeinderates von Ofiringen eine Menge Entstellungen enthält, ein häßliches "Wachwerk ist und mit der Wahrheit auf gespanntem "Fuße steht."

Durch den letzteitierten Sat fühlten sich vier Mitglieder des Gemeinderates von Oftringen, worunter die heutigen Rekursbeklagten Friedrich Meyer, Friedrich Ruesch und Samuel Bossard, in ihrer Ehre verletzt und erhoben gegen den heutigen Refurrenten Roth, den Prafidenten der mehrerwähnten Kirchenbaukommission. welcher von der Redaktion des Blattes als Verfasser der Ein= sendung genannt wurde, Injurienklage vor Bezirksgericht Zofingen. Dieses verurteilte den Beklagten wegen Ehrverletzung zu einer Geldbufie von 5 Kr., im Kalle der Richtbezahlung zu 11/4 Tagen Gefangenschaft, auferlegte ihm unter Wettschlagung ber Bartei= auslagen die Gerichtstoften und erklärte die Rläger für berech= tigt, das Urteil auf Rosten des Beklagten einmal im "Zofinger Tagblatt" zu publizieren. Auf Returs beider Parteien - von ber Rlägerschaft lediglich ber brei heutigen Rekursbeklagten bestätigte das aargauische Obergericht durch Urteil vom 13. November 1902 diesen Entscheid mit der Modisikation, daß die Geldbuffe des Beflagten auf 24 Fr., die eventuelle Gefangenschaft entsprechend auf 6 Tage erhöht wurde. Es erklärte ferner die Ehrverletzung als richterlich aufgehoben, schlug die Parteikosten der Rekursinstanz wett und auferlegte den Parteien je zur Halfte eine obergerichtliche Staatsgebühr von 40 Fr. Die Motivierung bes Urteils geht im wesentlichen dabin, die eingeklagten Ausbrücke seien an sich zweifellos injuriös; denn sie involvieren nach ihrem Wort= laute und im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Ein= sendung nicht lediglich die Behauptung objektiver Unrichtigkeit, sondern den Borwurf wissentlich unwahrer Angaben, welcher Bor= wurf natürlich nicht dem Amtsbericht als solchem, sondern den Mitgliedern des Gemeinderates gelte. Run enthalte der streitige Amtsbericht, neben durchaus berechtigter Kritik des Vorgebens ber Rirchenbaukommission, allerdings Bemerkungen, die nicht zu billigen seien: (speziell erwähnte) unbegründete Anschuldigungen jener Kommission, welche diese in Aufregung versetzen und einer

nicht ganz ruhigen Entgegnung hätten rufen muffen. Auch finde sich darin eine tatsächlich unrichtige Angabe (daß die Kosten von Glocken und Orgel im Voranschlag der Baukommission nicht insbegriffen seien), doch könne diese (wie näher ausgeführt wird) nicht als beabsichtigt erachtet werden. Danach aber habe der Beklagte mit seinem offenbar bezweckten Borwurf absichtlicher Entstellung der Wahrheit jedenfalls das Maß erlaubter Kritik überschritten und musse bestraft werden, wenn auch anderseits bei Bemessung der Straffolgen die im Amtsbericht liegende Provostation, sowie die zwischen den zwei Parteien in Oftringen herrsschende gereizte Stimmung mildernd zu berückstigen sei.

B. Gegen diesen Entscheid des Obergerichtes erklärte Roth= Quinn rechtzeitig den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, derfelbe fei wegen Berletzung der verfassungsmäßig garantierten Pregfreiheit aufzuheben und ber Refurrent von Schuld und Strafe freizusprechen. Bur Begrunbung wird wefentlich ausgeführt, ber inkriminierte Sat, auf ben sich die Bestrafung des Rekurrenten in tatfachlicher Sinsicht stutze, enthalte lediglich die Wahrheit und eine gerechtfertigte Kritik des gemeinderätlichen Amtsberichtes, welche mit Rucficht auf den Wortlaut diefes Berichts und auf die Feststellungen bes ange= fochtenen Urteils nicht als injurios bezeichnet werden durfe. Die behaupteten "Entstellungen" murben vom Obergericht selbst betail= liert nachgewiesen; der Ausdruck "häßliches Machwerk" rechtfer= tige sich wegen der im kritisierten Bericht der Kirchenbaukommission, fomit auch dem Refurrenten, gemachten, gerichtlich festgestellten Unterschiebung von Unkorrektheiten und Unredlichkeiten, ware übrigens auch ohne bies nicht beleidigend für die Refursbeflagien, ba barin nur ein subjektives Urteil über ben Amtsbericht liege. Mit der Bemerkung endlich, der Bericht stehe "mit der Wahrheit auf gespanntem Fuße" werde bloß die objektive Unrichtigkeit desfelben behauptet, nicht aber, daß der Gemeinderat abfichtlich Unrichtigkeiten barin aufgenommen habe. Wenn nun bas Ober= gericht diese letztere Auffassung herauslese und damit einen straf= baren Tatbestand konstruiere, der tatsächlich nicht vorliege, so verletze es die Preffreiheit. Übrigens sei nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil für ben streitigen Vorwurf ber Wahrheitsbeweis geleistet; und da die nachgewiesene Unrichtigkeit (wie naber bargelegt wird) mindeftens auf grobe Kahrlässigkeit, wenn nicht auf Absicht schließen lasse, so konnte auch bei der als un= richtig bestrittenen tatsächlichen Bürdigung des Obergerichts von strafbarer Ehrverletzung keine Rede sein. Ob aber eine solche vor= liege, habe das Bundesgericht, gemäß feinem Entscheid in Sachen Zai gegen Jäger, Umtl. Samml., Bb. XXVI, 1. Teil, Rr. 54, vollständig nachzuprüfen.

C. Die Rekursbeklagten Meyer, Ruesch und Bossard tragen auf Abweisung bes Rekurses an, indem sie in der Hauptsache geltend machen, es liege auf der Hand, daß ber Refurrent entgegen seiner Behauptung - ben Refursbeklagten mit den ein= geklagten Ausdrücken bewußte und beabsichtigte Unwahrheit vor= geworfen habe und habe vorwerfen wollen, wie das Obergericht richtig annehme. Auf die weitere Behauptung des Rekurrenten, der Vorwurf beabsichtigter Unwahrheit sei mahr, durfe das Bun= besgericht gar nicht eintreten, da dieselbe vor den kantonalen Instanzen nicht aufgestellt worden sei, übrigens, wie das Obergericht feststelle, auch keineswegs zutreffe. Demnach aber liege eine grobe Injurie vor, beren Abndung die Preffreiheit nicht verletze.

D. Das Obergericht des Kantons Agragn fieht fich zu Gegen= bemerkungen auf den Refurs nicht veranlagt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die in Art. 55 Abs. 1 ausgesprochene Garantie ber Preß= freiheit gewährleistet dem einzelnen Bürger ein verfaffungsmäßiges Individualrecht öffentlich-rechtlicher Natur : bas Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse, und zwar ist dieses Recht nach seiner positiven Seite durch zahlreiche Entscheidungen bes Bundesgerichtes (vergl. aus neuerer Zeit, Amtl. Samml., Bb. XVI, Nr. 89 Erw. 1; Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 10 Erw. 1) babin formuliert worden, daß offenbar berechtigte, fein Rechtsgut verletende Meinungsäußerungen, insbesondere sachliche Kritiken öffentlicher Berhältniffe: ber Staatsverwaltung im Allgemeinen, wie bestimmter Afte einzelner Behörden, nicht unter Strafe ge= stellt, überhaupt mit keinerlei Rechtsnachteil verknüpft werden burfen. Danach hat fich das Bundesgericht für kompetent erklart, fantonale Strafurteile, welche wegen Berletzung der Preffreiheit angefochten werden, zwar nicht in bem Sinne zu überprüfen, ob bie einschlägigen Normen des kantonalen Strafrechtes barin an

sich materiell richtig ober unrichtig ausgelegt und angewendet find, da dies - wie stets ausdrücklich festgehalten worden ist — mit ber verfassungsmäßigen Stellung bes Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof nicht verträglich ware, wohl aber baraufhin zu untersuchen, ob fie nicht eine solche migbräuchliche Anwendung iener Rormen enthalten, welche bei allgemeiner Durchführung die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Preffe tatfachlich aufheben, ben streitigen Berfassungsgrundsat somit illusorisch machen wurde (vergl. insbesondere bas citierte Brajudig in Band XVI ber Amtl. Samml.). In neuesten Entscheidungen (Amtl. Samml., Bb. XXVI, 1. Teil, Nr. 5 und Nr. 54) ift das Bundesgericht allerdings von der Annahme ausgegangen, daß eine Berletzung jenes Verfaffungsgrundfates schon vorliege, sofern das angefochtene Strafurteil ben konfreten Tatbestand überhaupt zu Unrecht als ftrafbare Handlung qualifiziere, daß daher bie Rechtsausführungen bes kantonalen Strafrichters in diefer hin= ficht schlechthin zu überprufen seien. Allein an diefer erweiterten Auslegung ber fraglichen Berfaffungsbestimmung kann nicht fest= gehalten werben; denn damit wurde fich bas Bundesgericht für kantonale Prefiftraffachen faktisch die Funktion einer Appellation3= inftang vindigieren, welche ihm nach Berfaffung und Organi= sationsgesetz, wie auch im ersteren der citierten neuesten Ent= scheide selbst betont wird, keineswegs gukommt; vielmehr ift ledig= lich auf die erwähnte frühere Praxis abzustellen.

2. Rach bem Gesagten konnte der vorliegende Rekurs nur gut= geheißen werden, fofern das Pregerzeugnis, für welches ber Refurrent vom Obergericht bestraft worden ift, als offenbar berech= tigte, ein Rechtsaut, fpeziell die Ehre, der Refursbeklagten nicht verletende Meinungsäußerung erscheinen würde. Dies ist aber nicht ber Kall. Wie das angefochtene Urteil feftstellt, enthält ber vom Rekurrenten kritifierte Amtsbericht des Gemeinderates von Oftringen außer verschiedenen unangebrachten perfönlichen Aus= fällen zwar eine tatfächlich unrichtige Angabe, doch fann diese nicht als absichtliche Entstellung der Wahrheit aufgefaßt werden. Aus biesem Grunde hat das Obergericht den inkriminierten Passus, in welchem es den Vorwurf beabsichtigter Unwahrheit erblickt, als für die Refursbeklagten beleidigend erachtet. Nun bestreitet allerdings der Rekurrent die Richtigkeit jener tatfächlichen Bür= bigung seiner Äußerung; allein darin kann eine Berletzung bes in Frage stehenden Bersassundsatzes zweisellos nicht gefunden werden; denn es ist jedenfalls nicht unmöglich, zum Beispiel den Ausdruck "häßliches Machwert" als beleidigend zu betrachten, und dem Borwurf, der Gemeinderat habe einen mit der Wahrsheit auf gespanntem Fuße stehenden Amtsbericht erstattet, den Sinn absichtlich unrichtiger Darstellung beizulegen. Bei dieser Auslegung aber erscheint die Annahme einer Ehrverletzung mit Kücksicht auf die festgestellte Unbegründetheit des Borwurfs — beren Richtigkeit zu bezweiseln kein genügender Grund vorliegt — keineswegs als mißbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes im genannten Sinne.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Gerichtsstand. — Du for.

I. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. — Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. —

For naturel. — Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

37. Urteil vom 18. Juni 1903 in Sachen Christen gegen Regierungsrat Unterwalben nib bem Walb.

Bundesgesetz betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz. Kantonale Vollziehungs-Verordnung hiezu, die, entgegen Verfassung und Gesetz, die Beurteilung des Deliktes der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes einer in Verfassung und Gesetz nicht als Strafgericht vorgesehenen Behörde zuweist. Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.

A. Durch Urteil bes Gerichtsausschusses von Nidwalden vom 18. Februar 1903 wurde der Rekurrent Christen wegen schuldshafter Nichtbezahlung des Wilitärpflichtersauss für die Jahre 1898 bis 1902 in Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes betrefs

fend Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militarpflichtersatzu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Christen hatte die Kompetenz des Gerichtsausschusses bestritten.

B. Die vom Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald am 12. April 1901 jum Bundesgesetz betreffend bie Ergangung bes Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz erlassene Boll= ziehungsverordnung bestimmt in § 5, daß ber Rreisfommandant die Schuldbaren an den Gerichtsausschuß weist und daß der Gerichtsausschuß in rein summarischem Berfahren urteilt, wobei Berteidiger ausgeschloffen sind. Der burch Berfassungsrevision vom 29. April 1900 geschaffene Gerichtsausschuß ist eine Abtei= lung bes Rantonsgerichts, beftehend aus dem Prafidenten und zwei Mitgliedern. Er beurteilt endgültig und im summarischen Berfahren alle Civilstreitigkeiten, beren Streitwert 20 Fr., nicht aber 100 Fr. übersteigt (R.=Berf. § 57, Gerichtsorganisation & 3). Das aus fieben Mitgliedern bestehende Rantonsgericht ift Civil- und Strafgericht; als einziges erstinstanzliches Strafgericht entscheidet es über alle Straffalle, die ihm von der Untersuchungs= behörde zur Beurieilung überwiesen werden (R.=Berf. § 58, Riff. 3. Gerichtsorganis. § 4).

Der Gerichtsausschuß hatte anläßlich bes Straffalles Christen Bebenken über seine versassungsmäßige Zuständigkeit, Strassachen zu beurteilen, mit Nücksicht auf § 57 ber Kant.-Verf. und § 3 ber Gerichtsorganisation, die dem Gerichtsausschuß nur civilgerichtliche Funktionen zuweisen. Der Regierungsrat, an den sich der Gerichtsausschuß um Wegleitung gewandt hatte, teilte jedoch diese Bedenken nicht, sondern wies den Gerichtsausschuß an, die Fälle schuschafter Nichtbezahlung des Militärpslichtersauss zu bezurteilen. Der Gerichtsausschuß erließ hierauf das eingangs erwähnte Urteil.

C. Gegen bieses Urteil hat Christen rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei das Urteil aufzuheben. In der Begründung wird ausgeführt, das Urteil enthalte einen Verstoß gegen Art. 58 B.=V. und Art. 7 R.-V. ("Niemand kann seinem versassungsmäßigen Richter entzogen werden"). Nach Versassung und Gesetz sei das Kantonsgericht das einzige erstinstanzliche Strafgericht des Kan-